jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 L-VOPST Anwendung von Bestimmungen der VOPST

L-VOPST - Schutz der Bediensteten vor der Einwirkung durch optische Strahlung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung mitsamt den Anhängen A und B (Verordnung optische Strahlung - VOPST), BGBl. II Nr. 221/2010, sind mit Ausnahme der §§ 11, 12 und 13 in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffes „ASchG“ der Begriff „Bgld. BSchG 2001“ tritt,

2.

soweit im	auf Bestimmungen der	diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 4 Abs. 4 Z 3	§ 5	§ 12
§ 5 Abs. 5	§ 4 Abs. 4 und 5	§ 11 Abs. 4 und 5
§ 6 Abs. 1	§§ 12 und 14	§§ 6 und 8
§ 6 Abs. 2	§ 13	§ 7
§ 7 Abs. 2	§ 7	§ 5
§ 7 Abs. 3	§ 4 Abs. 3	§ 11 Abs. 3
§ 10	§§ 4, 5, 12 bis 15, 33 Abs. 5, 66, 69 und 70	§§ 11, 12, 6 bis 8, 14, 31 Abs. 5, §§ 63, 66 und 67
VOPST	des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) verwiesen wird,	Bgld. BSchG 2001 zu verstehen sind und

3. an die Stelle des Begriffes „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffes „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.

(2) Verweise auf die VOPST beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.

In Kraft seit 19.07.2011 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at